

# **BVGer E-8229/2015 vom 8. März 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-8229\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-8229_2015)

FR: TAF E-8229/2015 du 8 mars 2016

IT: TAF E-8229/2015 del 8 marzo 2016

## **Regeste**

Fristen

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Gesuchstellenden machen geltend, die Verfügung des SEM leide an einem Eröffnungsmangel, weshalb sie neu eröffnet werden müsse. Dieser Sicht der Dinge schliesst sich das Gericht nicht an. Das SEM hat seine Verfügung vom 23. November 2015 per eingeschriebener Sendung an die korrekte Adresse der Gesuchstellenden versandt; mit Ablauf der ordentlichen siebentägigen Abholfrist gilt die Verfügung als rechtsgültig eröffnet (vgl. Art. 12 Abs. 1 AsylG). Damit begann die Beschwerdefrist zu laufen und sie ist ungenutzt verstrichen. Das Gesuch der Gesuchstellenden ist hingegen als (sinngemäßes) Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist zu behandeln.

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss Art. 31 in Verbindung mit Art. 33 VGG für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügung des SEM nach Art. 5 VwVG zuständig. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Beurteilung von Gesuchen um Wiederherstellung von Fristen im Sinne von Art. 24 Abs. 1 VwVG, welche im Zusammenhang mit solchen Beschwerden stehen.

### **E. 1.3**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen oder Richtern (Art. 21 Abs. 1 VGG). Da Fristwiederherstellungsgesuche im Sinne von Art. 24 VwVG nicht unter die in Art. 111 AsylG auf dem Gebiet des Asylrechts dem Einzelrichter respektive der Einzelrichterin vorbehaltenen Zuständigkeiten fallen, gilt diese Regel auch bezüglich dieser Verfahren.

### **E. 2.1**

Auf ein Gesuch um Fristwiederherstellung wird eingetreten, wenn unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachgeholt wird (Art. 24 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2.2**

Die Gesuchstellenden machen geltend, dass sie vom Entscheid des SEM vom 23. November 2015 erst erfahren hätten, als sie im Rahmen der Wahrnehmung eines Termins in anderer Sache am 15. Dezember 2015 auf dem Sozialamt der Gemeinde (...) vorgesprochen hätten. Letzteres wird vom Sozialamt (...) bestätigt. Das Hindernis - die Unkenntnis vom Inhalt der Nichteintretensverfügung vom 23. November 2015 - bezüglich der Einhaltung

der Beschwerdefrist ist erst mit diesem Datum weggefallen. Das Gesuch der Gesuchstellenden datiert vom 18. Dezember 2015 und wurde somit innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen seit Wegfall des Hindernisses eingereicht.

### **E. 2.3**

Indem die Gesuchstellenden in ihrer Eingabe vom 18. Dezember 2015 ferner beantragten, die Verfügung des SEM vom 23. November 2015 sei aufzuheben, und dieses Begehren damit begründeten, sie gingen davon aus, das SEM habe die Bedingungen, die sie in Italien nach einer Überstellung antreffen würden, insbesondere die kindgerechte Unterbringung, nicht hinreichend abgeklärt, haben sie auch die versäumte Rechtshandlung (Beschwerdeerhebung) innerhalb der Frist von Art. 24 Abs. 1 VwVG nachgeholt.

### **E. 2.4**

Nach dem Gesagten sind die formellen Voraussetzungen zur materiellen Behandlung des Gesuchs um Wiederherstellung der Beschwerdefrist gegeben, weshalb auf dieses einzutreten ist.

### **E. 3.1**

Nach Art. 24 Abs. 1 VwVG wird die Frist wiederhergestellt, wenn die Gesuchstellenden oder ihr Vertreter unverschuldeterweise davon abgehalten wurden, binnen Frist zu handeln. Die Wiederherstellung von Fristen dient dazu, die Rechtsnachteile zu beseitigen, die ein Verfahrensbeteiligter wegen unverschuldeter Fristversäumnis erleidet. Ein Fristversäumnis ist dann unverschuldet, wenn dafür objektive Gründe vorliegen und der säumigen Partei respektive ihrem Vertreter keine Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann. Dies ist beispielsweise bei Naturkatastrophen, Militärdienst oder schwerwiegender Erkrankung der Fall. Daneben können auch subjektive Gründe eine Fristwiederherstellung rechtfertigen. Diese liegen dann vor, wenn der - objektiv betrachtet - Handlungsfähige lediglich deshalb untätig bleibt, weil er die Situation zufolge eines Irrtums oder auf Grund mangelnder Kenntnisse nicht richtig einzuschätzen vermag, ohne dass ihm eine Vernachlässigung der nach Treu und Glauben zumutbaren Aufmerksamkeit vorgeworfen werden könnte. Schliesslich kann auch eine Kumulation verschiedener Umstände, die je für sich betrachtet das Versäumnis nicht zu entschuldigen vermögen, die Voraussetzungen von Art. 24 VwVG erfüllen. Bei der Beurteilung eines geltend gemachten Wiederherstellungsgrundes kommt dem behördlichen Ermessen ein weiter Spielraum zu (vgl. Stefan Vogel, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2008, Art. 24, Rz. 1, Rz. 7 sowie Rz. 10 ff.; vgl. auch die vom Bundesverwaltungsgericht fortgeführte Praxis der Schweizerischen Asylrekurskommission in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 12 und 2004 Nr. 15).

### **E. 3.2**

Vorab ist festzuhalten, dass sich, ungeachtet dessen, dass im Dublinverfahren Entscheide auch an asylsuchende Personen - selbst bei bestehendem Vertretungsverhältnis - rechtsgültig eröffnet werden können (Art. 13 Abs. 5 AsylG), vorliegend hinsichtlich der Beendigung des früheren Vertretungsverhältnisses gewisse Fragen stellen, zumal, entgegen den Ausführungen in der Vernehmlassung, nicht ersichtlich ist, dass die Beschwerdeführenden über die Beendigung des Mandatsverhältnisses informiert worden sind und die Niederlegung des Mandats gegenüber dem SEM immerhin erst am 26. November 2015 angezeigt worden ist. Die Gesuchstellenden teilen sich Wohnung und Briefkasten mit einer anderen Familie, wobei sie diese Gemeinschaft nicht frei so wählten,

sondern die Unterkunft ihnen so zugewiesen wurde, weshalb nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, sie hätten sich Auswirkungen einer von ihren Mitbewohnern missachteten Sorgfaltspflicht anrechnen zu lassen. Ihre Erklärung, weshalb sie von der betreffenden Abholungseinladung nicht Kenntnis genommen hätten, erscheint jedenfalls vor dem umschriebenen Hintergrund plausibel, zumal das Sozialamt ihre Ausführungen, wie sie von der ergangenen Verfügung Kenntnis erhalten hätten, bestätigt. Unter diesen Umständen ist auch nicht daran zu zweifeln, dass die Gesuchstellenden ihre Post mit Blick auf den ausstehenden Entscheid des SEM immer sehr sorgfältig angeschaut haben. Bei dieser Sachlage ist - wie bereits zuvor in ähnlich gelagerten Fällen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-8300/2015 vom 30. Dezember 2015, E-6838/2011 vom 19. April 2012) - davon auszugehen, dass die Gesuchstellenden die übliche und ihnen zumutbare Sorgfalt angewendet haben und somit ohne ihr Verschulden vor dem 15. Dezember 2015 keine Kenntnis von der Verfügung des SEM vom 23. November 2015 erhalten konnten. Die Einschätzung, die Gesuchstellenden hielten sich an die ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten im Rahmen des Asylverfahrens, wird im Übrigen durch die Akten gestützt, aus denen hervorgeht, dass sie ihnen angesetzte Termine wahrnehmen und sich bei Unsicherheiten bei den zuständigen Stellen erkundigen.

### **E. 3.3**

Das sinngemässe Fristwiederherstellungsgesuch vom 18. Dezember 2015 ist demzufolge im Sinne von Art. 24 Abs. 1 VwVG gutzuheissen und das Instruktionsverfahren bezüglich des mit der Eingabe vom 18. Dezember 2015 gestellten Begehrens, die Verfügung des SEM vom 24. November 2015 sei aufzuheben, unter der Verfahrensnummer E-1324/2016 aufzunehmen.

### **E. 4**

Der mit Telefax vom 21. Dezember 2015 einstweilen ausgesetzte Vollzug der Wegweisung der Gesuchstellenden nach Italien bleibt bis zum Ergehen anderslautender Anordnungen seitens des Bundesverwaltungsgerichts ausgesetzt.

### **E. 5.1**

Bei diesem Ausgang des vorliegenden Fristwiederherstellungsverfahrens sind den Gesuchstellenden keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Kosten im Zusammenhang mit dem sinngemässen Gesuch um Fristwiederherstellung erweisen sich als verhältnismässig gering, zumal angesichts der diesbezüglich einzig eine halbe Seite umfassenden Begründung, weshalb von einer Parteientschädigung abzusehen ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.